

Bundesgesetz Energiekrisenbeitrag Strom



Kontakt Daten

IG Holzkraft

Franz-Josefs-Kai 13 | A-1010 Wien

Tel.: +43 664 60373800

E-Mail: office@ig-holzkraft.at | www.ig-holzkraft.at

Bundesgesetz Energiekrisenbeitrag Strom

Am 13. Dezember 2022 wurde das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag Strom im Nationalrat beschlossen. Mit diesem Gesetz werden Teile der Verordnung (EU) 2022/1854 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise in nationales Recht umgesetzt. Diese EU-Verordnung sieht eine Markterlösobergrenze für sogenannte inframarginale Technologien vor. Mit dem Energiekrisenbeitrag Strom wird diese Markterlösobergrenze in Österreich implementiert.

Diese Darstellung basiert auf der aktuell geltenden Rechtslage gemäß dem Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag Strom, einschließlich der mit 1. April 2025 in Kraft tretenden Bestimmungen im Rahmen des Budgetsanierungsmaßnahmengesetzes 2025 (BSMG 2025).

Wer muss den Energiekrisenbeitrag Strom leisten?

Den Energiekrisenbeitrag Strom betrifft die Produktion und Veräußerung von Strom im Inland in Erzeugungsanlagen mit einer elektrischen Engpassleistung > 1 MW aus einer der folgenden Quellen:

- Windenergie
- Solarenergie (Solarthermie und Photovoltaik)
- Erdwärme
- Wasserkraft
- Abfall
- Braunkohle
- Steinkohle
- Erdölerzeugnisse
- Torf
- Biomasse-Brennstoffe (ausgenommen Biomethan)

Der Energiekrisenbeitrag Strom ist entweder von den Erzeugern der oben genannten Anlagen zu leisten oder von Begünstigten eines Strombezugsrechtes aus diesen Anlagen. Strombezugsrechte sind dabei langfristige Stromlieferungen, die über Istwertaufschaltung direkt oder über Fahrpläne abgewickelt werden und die nicht über einen Marktpreis abgerechnet werden.

Wer ist vom Energiekrisenbeitrag Strom ausgenommen?

Vom Energiekrisenbeitrag Strom befreit ist die Veräußerung von Strom

- aus Demonstrationsprojekten.
- aus Anlagen mit Einspeise- oder Nachfolgerarif nach ÖSG.
- aus Anlagen, die EAG-Marktprämie erhalten und Rückzahlungsverpflichtung unterliegen
- der als Regelarbeit eingesetzt wird.
- der zum Engpassmanagement eingesetzt wird.
- der in inländischen Pumpspeicherkraftwerken erzeugt wird.

Zusätzlich sind Anlagen mit einer elektrischen Engpassleistung bis 1 MW von der Entrichtung des Energiekrisenbeitrags Strom ausgenommen.

Woraus berechnet sich der Energiekrisenbeitrag Strom?

Der Energiekrisenbeitrag Strom errechnet sich aus den sogenannten Überschusserlösen, also jenen Markterlöse aus der Veräußerung von Strom, die eine festgesetzte Markterlösobergrenze übersteigen.

In Österreich gelten für die Überschusserlöse folgende Markterlösobergrenzen je Erhebungszeitraum:

- **Erhebungszeitraum 1:** 1. Dezember 2022 – 31. Mai 2023: 140 EUR/MWh Strom
- **Erhebungszeitraum 2:** 1. Juni 2023 – 31. März 2025: 120 EUR/MWh Strom
- **Erhebungszeitraum 3:** 1. April 2025 – 31. März 2026: 90 EUR/MWh (Bestandsanlagen, die vor dem 1. April 2025 in Betrieb genommen wurden) / 100 EUR/MWh (Neuanlagen, die ab dem 1. April 2025 in Betrieb genommen wurden)
- **Erhebungszeitraum 4:** 1. April 2026 – 31. März 2027: 90 EUR/MWh (Bestandsanlagen) / 100 EUR/MWh (Neuanlagen)
- **Erhebungszeitraum 5:** 1. April 2027 – 31. März 2028: 90 EUR/MWh (Bestandsanlagen) / 100 EUR/MWh (Neuanlagen)
- **Erhebungszeitraum 6:** 1. April 2028 – 31. März 2029: 90 EUR/MWh (Bestandsanlagen) / 100 EUR/MWh (Neuanlagen)
- **Erhebungszeitraum 7:** 1. April 2029 – 31. März 2030: 90 EUR/MWh (Bestandsanlagen) / 100 EUR/MWh (Neuanlagen)

Als Bemessungsgrundlage dient die Summe der monatlichen Überschusserlöse innerhalb der jeweiligen Erhebungszeiträume. Von diesen Überschusserlösen sind 95 % als Energiekostenbeitrag Strom abzuführen. Aufwendungen für Zukäufe zur Deckung von Stromlieferverpflichtungen können nicht von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden.

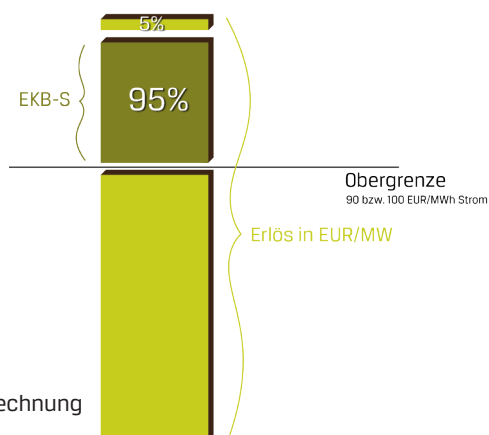


Abbildung 1: EKB-S Berechnung

Was sind Markterlöse?

Markterlöse sind realisierte Erträge für den Verkauf und die Lieferung von Strom in der Europäischen Union. Diese Definition ist unabhängig von der Vertragsform und betrifft auch jegliche Absicherungen gegen Schwankungen auf dem Stromgroßhandelsmarkt. Ausgeschlossen sind von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gewährte Unterstützungen. Weitere Details zur Ableitung der Markterlöse sind in der EKB-S-Umsetzungs-Verordnung festgelegt.

Was passiert, wenn die Stromgestehungskosten die Erlösobergrenze übersteigen?

Liegen die Kosten der Stromerzeugung über der festgesetzten Markterlösobergrenze kann eine höhere Obergrenze angesetzt werden. Diese Obergrenze errechnet sich aus den direkten Investitions- und Betriebskosten der Stromerzeugung zuzüglich eines Aufschlags von 20 %. Der Beitragsschuldner ist verpflichtet die Erfüllung der Voraussetzungen für die Ansetzung einer höheren Beitragsgrenze nachzuweisen.

Was ist mit Strom, der an verbundene Unternehmen verkauft wird?

Veräußert ein Beitragsschuldner seinen Strom an verbundene Unternehmen, sind als Markterlöse für den Verkauf und die Lieferung von Strom jene Beträge anzusetzen, die marktüblichen Konditionen mit fremden Dritten auf derselben Stufe der Lieferkette entsprechen.

Gibt es Absetzbeträge?

Ja, es gibt Absetzbeträge für begünstigte Investitionen in erneuerbare Energien oder Energieeffizienz.

Anschaffungskosten für begünstigte Investitionsgüter müssen nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 01. April 2030 anfallen. Erstreckt sich die Anschaffung oder Herstellung von begünstigten Investitionsgütern über diesen Zeitraum hinaus, kann der Absetzbetrag auch für in den jeweiligen Erhebungszeiträumen (1 bis 7) anfallende Teilbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten geltend gemacht werden.

Im Erhebungszeitraum 2 bis 7 sind begünstigte Investitionen im Ausmaß von 75% der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten als Absetzbetrag zu berücksichtigen. Der maximale Absetzbetrag beträgt 72 EUR/MWh Strom bezogen auf die Strommenge, die zur Berechnung der Markterlöse herangezogen wird.

Die Absetzbeträge für begünstigte Investitionen können auch für Investitionen eines verbundenen Unternehmens geltend gemacht werden. Eine Investition kann dabei auch mehreren Beitragsschuldern zugerechnet werden. Die Aufteilung muss sachgerecht nach einem einheitlichen Aufteilungsschlüssel erfolgen. Es darf nicht zu einer mehrfachen Berücksichtigung derselben Investition kommen.

Weitere Details zu den begünstigten Investitionen sind in der EKB-Investitions-Verordnung festgelegt.

Kann man den Energiekrisenbeitrag Strom steuerlich geltend machen?

Der Energiekrisenbeitrag Strom stellt eine abzugsfähige Betriebsausgabe dar und kann bei Ermittlung der Einkommens- oder Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage abgezogen werden.

Wer berechnet die Höhe des Energiekrisenbeitrags Strom?

Die Höhe des Energiekrisenbeitrags Strom ist von den Beitragsschuldern selbst zu berechnen. Die Beitragsschuldner müssen Aufzeichnungen führen, aus denen sicher die Höhe des abgeführten Betrages und ggfs. die Ansetzung einer höheren Obergrenze nachvollziehbar und überprüfbar ergeben.

Die Plausibilität der Berechnungen kann durch die E-Control überprüft werden. Die E-Control darf dazu in alle Daten und Unterlagen des geprüften Beitragsschuldners Einsicht nehmen. Die angefragten Unterlagen sind innerhalb von sechs Wochen der E-Control vorzulegen.

Wohin ist der Energiekrisenbeitrag Strom zu entrichten?

Der Energiekostenbeitrag Strom ist an das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt zu entrichten. Zusätzlich dazu ist dem Finanzamt eine Aufstellung zu übermitteln, aus der sich die Berechnung des Energiekostenbeitrags Strom nachvollziehbar und überprüfbar ergibt.

Ab dem 1. April 2025 gilt für die Erhebungszeiträume 3 bis 7 eine Vorauszahlungspflicht. Die Vorauszahlung muss jeweils bis zum 15. Dezember des Vorjahres entrichtet werden und basiert auf den Überschusserlösen des Zeitraums von April bis November des laufenden Jahres. Für die Monate Dezember bis März wird ein Durchschnittswert herangezogen, um eine realistische Vorauszahlung zu berechnen. Die geleistete Vorauszahlung wird anschließend mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet. Sollte die Vorauszahlung die tatsächlich fällige Abgabe übersteigen, erfolgt eine entsprechende Gutschrift.

Wann ist der Energiekrisenbeitrag Strom zu entrichten?

Der Energiekostenbeitrag Strom wird zu folgenden Zeitpunkten fällig:

- 15. Juni 2026 für den **Erhebungszeitraum 3** (1. April 2025 – 31. März 2026)
- 15. Juni 2027 für den **Erhebungszeitraum 4** (1. April 2026 – 31. März 2027)
- 15. Juni 2028 für den **Erhebungszeitraum 5** (1. April 2027 – 31. März 2028)
- 15. Juni 2029 für den **Erhebungszeitraum 6** (1. April 2028 – 31. März 2029)
- 15. Juni 2030 für den **Erhebungszeitraum 7** (1. April 2029 – 31. März 2030)

Zusätzlich zur Endabrechnung besteht ab dem 1. April 2025 eine Vorauszahlungspflicht, die jeweils bis zum 15. Dezember des Vorjahres zu leisten ist.

Gibt es weitere Verpflichtungen?

Ja. Der Beitragsschuldner muss zusätzlich Informationen zu den erzielten Überschusserlösen an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität und Innovation (BMK) oder einen vom BMK beauftragten Dienstleister übermitteln.

Für die im Zeitraum ab dem 01. April 2025 erzielten Überschusserlöse sind im Gesetzesantrag noch keine Termine für die Übermittlung vorgesehen.

In welchem Zeitraum ist das Gesetz gültig?

Das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom trat am 1. Dezember 2022 in Kraft. Ursprünglich umfasste es alle Überschusserlöse im Zeitraum 1. Dezember 2022 bis 31. Dezember 2023.

Durch die Novelle vom 7. März 2025 wurde die Laufzeit des Gesetzes bis 31. März 2030 verlängert.